



Jeder bekommt, was er verdient

Die Neuregelung der Gefangenenentlohnung

Stellungnahmen zu den Konsequenzen für die Entlohnung Gefangener aus dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 - - 2 BvR 493/90 - - 2 BvR 618/92 - - 2 BvR 212/93 - 2 BvL 17/94 -

Der Arbeit kommt im Gefängniswesen seit dessen frühen Anfängen z.B. in den Amsterdamer Arbeitshäusern eine hohe Bedeutung bei. Sie wurde überwiegend sowohl als Erziehungsmittel als auch als Mittel der Widergutmachung und der Nutzung der Arbeitskraft der Gefangenen gesehen. In den Gefängnissen totalitärer Staaten stellt die Arbeit dagegen ein beliebtes Mittel der Strafverschärfung dar.

Das Bundesjustizministerium hat dazu bereits folgende Vorstellungen geäußert:

"Das Bundesjustizministerium plant, die Bezahlung arbeitender Strafgefangener zu verdoppeln und sie vorzeitig aus der Haft zu entlassen. Für eine Woche Pflichtarbeit würden Gefangene dann einen Tag früher entlassen. Mit diese Plänen reagiert Bonn auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das bisherige Entgelt für Häftlinge verfassungswidrig ist. Bislang erhalten die Gefangenen knapp über zehn Mark für einen sechsstündigen Arbeitstag." (Rheinische Post vom 29.04.99)

Diese Vorstellungen werden der verfassungsgerichtlichen Vorgabe, daß Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel ist, wenn die geleistete Arbeit eine angemessene Anerkennung findet, nicht gerecht.

Bei der Höhe der Arbeitsvergütung und anderer Vergünstigungen durch Arbeit ist zu bedenken:

- Arbeit dient in unserer Gesellschaft zur Absicherung der eigenen materiellen Existenz und der Existenzsicherung für Angehörige. Daneben ermöglicht sie die Teilnahme an Konsumgütern, soziale Anerkennung und soziale Kontakte. Gefangenenarbeit muß sich an dieser gesellschaftlichen Funktion von Arbeit messen lassen.
- Arbeit besitzt für den Gefangenen dann einen erkennbaren Wert, wenn sie ihn zu Unterhaltsleistungen gegenüber seinen Angehörigen in Freiheit befähigt. Der minimale monatliche Unterhaltsbeitrag für ein Kind beträgt nach der aktuellen "Düsseldorfer Tabelle" je nach Alter des Kindes zwischen 349 Mark und 580 Mark. Zu berücksichtigen ist auch der Ehegattenunterhalt, der sich hier nach § 1361 Abs. 1 BGB bestimmt.
- Etwa drei Viertel aller Gefangenen sind erheblich verschuldet, wobei eine Schuldenbelastung zwischen DM 12.000 und DM 45.000 den Durchschnitt bildet (Straffälligenhilfebericht 1994 der BAG-S). Die Bewältigung der Schuldenlast besitzt besonders für die berufliche Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung eine hohe Bedeutung. Denn kaum ein Arbeitnehmer "übersteht" eine mit seinem Arbeitgeber vereinbarte Probezeit, wenn dieser Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse von Gläubigern erhält.
- Arbeit besitzt für den Gefangenen daher dann einen erkennbaren Wert, wenn sie ihn zur Rückzahlung seiner Schulden (und in diesem Zusammenhang auch zu Zahlungen an Geschädigte seiner Straftat) befähigt. Zu bedenken ist, daß etwa für Verbraucher Kredite neben dem Gefangenen selbst auch sein Ehe- / Lebenspartner in der Rückzahlungspflicht steht und die



entsprechenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung gegen den Ehe- / Lebenspartner alleine geltend gemacht werden können.

- In diesem Zusammenhang kommt - insbesondere für Langzeitinhaftierte - dem neuen Insolvenzrecht eine große Bedeutung zu, das in einem Insolvenzverfahren über einen Zeitraum von etwa neun Jahren der Schuldner entschuldet und zugleich Gläubigerinteressen ausgleicht. Mindestvoraussetzung eines solchen Verfahrens ist, daß das Vermögen des Schuldners zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht (§ 26 Abs. 1 Insolvenzordnung) und grundsätzlich ein zur Verwertung geeignetes Vermögen vorhanden ist (§ 1 Insolvenzordnung).
- Im Alltagsleben gewährt ein Arbeitnehmer seinen Angehörigen auch dadurch soziale Sicherheit, daß er durch seine Beiträge zur Krankenversicherung die Angehörigen mitversichert sind. Bei der Inhaftierung eines Familienvaters sind Ehefrau und Kinder oft auf Krankenhilfe durch den örtlichen Sozialhilfeträger angewiesen. Eine Einbeziehung des Inhaftierten in die gesetzliche Krankenversicherung würde dagegen zu einer erheblichen Absicherung seiner Angehörigen beitragen.
- Gleiches gilt für die Einbeziehung Gefangener in die Renten- und Pflegeversicherung, denn hier wird nicht nur die eigene Altersversorgung eines Gefangenen gesichert, sondern ggf. auch die seiner Ehefrau.
- Die Erhöhung des Arbeitsentgelts bietet daher die Chance, dem Gefangenen den Wert seiner Arbeit auch dadurch vor Augen zu führen, daß er zur Unterhaltssicherung seiner Angehörigen, zur Anspruchsbefriedigung von Geschädigten und Schuldner, zur Stützung der sozialen Sicherungssysteme in unserer Gesellschaft beitragen kann. Dies läßt sich jedoch mit einer Verdoppelung der bisherigen Entlohnung nicht erreichen.
- Arbeitsmotivation setzt auch voraus, daß die aktuelle Lebenssituation verbessert wird, d.h. mehr Geld für den anstaltsinternen Einkauf zur Verfügung steht. Hier könnte durchaus auch Kreativität in die Richtung entwickelt werden, daß Gefangene zu einer besonderen Ausstattung ihres Hafttraums bzw. ihrer Abteilung beitragen können.
- Dem Gefangenen muß es auch deutlich besser als bisher möglich sein, Geld für seine Entlassung anzusparen. Derzeit wird die große Mehrheit der Gefangenen entlassen, ohne daß die vorgesehenen Entlassungsgelder angespart werden konnten (Straffälligenhilfebericht 1994 der BAG-S).
- Über die vom Bundesverfassungsgericht erwähnten nichtmonitären Arbeitsvergünstigungen ist nachzudenken. Insbesondere muß die Arbeit im Strafvollzug verstärkt dazu beitragen, daß sie soziale Kontakte und soziale Anerkennung ermöglicht. Dazu ist z.B. über Qualifizierungsmöglichkeiten durch Arbeit nachzudenken, über die Möglichkeit zum Erwerb von Zeugnissen und Zertifikaten.
- Die vom Bundesjustizministerium vorgesehene Anrechnung von Gefangenearbeit auf die Haftzeit macht dann einen Sinn, wenn sie auch bei Durchführung der in der Regel üblichen Strafrestaussatzung zur Bewährung für den Gefangenen einen Vorteil bringt.

Im Zusammenhang mit einer verbesserten Arbeitsentlohnung Gefangener müssen Antworten auf vielschichtige Probleme gefunden werden:



- Was geschieht mit arbeitswilligen, aber arbeitslosen Gefangenen? Hier wäre ein System der Arbeitslosmeldung einzuführen, das den Regelungen in Freiheit entspricht und das arbeitswillige arbeitslose Gefangene nicht schlechter stellt als arbeitende Gefangene.
- Wie kann die Arbeitsverwaltung im Strafvollzug so organisiert werden, daß verstärkt externe Arbeitgeber Produktionsteile in den Strafvollzug verlagern? Welche anstaltsinternen Aufgaben können noch von Gefangenen selbst übernommen werden? Welche justiz- oder behördennahen Eigenbetriebe können in den Strafvollzug verlegt werden?
- Was geschieht z.B. mit chronisch erkrankten oder zur Abschiebung vorgesehenen Gefangenen?
- Wie kann ein System der Arbeitsentlohnung besonders lang oder besonders kurz inhaftierten Gefangenen gerecht werden?

Wie kann Sozialarbeit bzw. Beratung im Strafvollzug so ausgebaut werden, daß z.B. die durch eine bessere Arbeitsentlohnung entstehenden Möglichkeiten der Unterhaltssicherung Angehöriger, der Opferentschädigung oder der Entschuldung genutzt werden können? Der Strafvollzug wird hier auf eine verstärkte Einbeziehung freier Träger angewiesen sein.

Anhang zur Stellungnahmen zu den Konsequenzen für die Entlohnung Gefangener aus dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 - - 2 BvR 493/90 - - 2 BvR 618/92 - - 2 BvR 212/93 - 2 BvL 17/94 -

Das Bundesverfassungsgericht hatte über die Höhe des Arbeitsentgelts Gefangener zu entscheiden. Der Anspruch auf Arbeitsentgelt ergibt sich aus § 43 Strafvollzugsgesetz:

"(1) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen."

Dabei hat der Gesetzgeber diesen Anspruch der Höhe nach in § 200 StVollzG festgelegt:

"(1) Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.

(2) Über eine Erhöhung des Anteils von dem in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsentgelt wird zum 31. Dezember 1980 befunden."

Bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes 1977 hat die Bundesregierung eine stufenweise Erhöhung der Entlohnung der Inhaftierten auf zunächst 25 % des Ecklohnes, dann bis Ende der 80iger Jahre auf 40 % des Ecklohnes angeregt. Die Bundesländer sind aus finanziellen Gründen diesen Vorschlägen nicht gefolgt; über eine Erhöhung des Anspruchs wurde bisher nicht befunden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest:



"Arbeit im Strafvollzug, die dem Gefangenen als Pflichtarbeit zugewiesen wird, ist nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Diese Anerkennung muß nicht notwendig finanzieller Art sein. Sie muß freilich geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straf-freies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Nur wenn der Gefangene eine solchermaßen als sinnvoll erlebbare Arbeitsleistung erbringen kann, darf der Gesetzgeber davon ausgehen, daß durch die Verpflichtung zur Arbeit einer weiteren Desozialisation des Gefangenen entgegengewirkt wird und dieser sich bei der Entwicklung beruflicher Fähigkeiten sowie bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit auf ein positives Verhältnis zur Arbeit zu stützen vermag. [...]

Die Arbeit im Strafvollzug bereitet vor allem dann auf das Erwerbsleben in Freiheit vor, wenn sie durch ein Entgelt anerkannt wird. Allerdings kann der Vorteil für die erbrachte Leistung in verschiedener Weise zum Ausdruck kommen. Anerkennung ist nicht nur ein monetäres Konzept. Die moderne Gesellschaft ist geradezu darauf angewiesen, daß freiwillig geleistete oder auch zugewiesene Arbeit andere als finanzielle Formen der Anerkennung erfährt. Insgesamt aber muß die Anerkennung angemessen sein. Im Strafvollzug kommen neben oder anstelle eines Lohnes in Geld etwa auch der Aufbau einer sozialversicherungsrechtlichen Anwartschaft oder Hilfen zur Schuldentilgung in Betracht. Der Gesetzgeber kann bei der Gestaltung des Vollzugs und der Entlassungsvorbereitung neuartige Formen der Anerkennung von Pflichtarbeit - auch unter Einbeziehung privater Initiativen - entwickeln. Er wäre des weiteren nicht gehindert, eine angemessene Anerkennung von Arbeit dadurch vorzusehen, dass der Gefangene - sofern general- oder spezialpräventive Gründe nicht entgegenstehen - durch Arbeit seine Haftzeit verkürzen ("good time") oder sonst erleichtern kann.

Ein gesetzliches Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird (vgl. § 43 StVollzG), kann zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur beitragen, wenn dem Gefangenen durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Allerdings kann der Gesetzgeber bei der Regelung dessen, was angemessen ist, die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, insbesondere auch dessen Marktferne in Rechnung stellen. Auch spielen die Kosten der Gefangenenarbeit für die Unternehmer und die Konkurrenz durch andere Produktionsmöglichkeiten auf dem Hintergrund des jeweiligen Arbeitsmarkts eine Rolle. Deshalb hat der Gesetzgeber hier einen weiten Einschätzungsraum."

Die Beschränkung des Gefangenenentgelts auf 5% des sogenannten Ecklohns ist demnach verfassungswidrig; insbesondere § 200 StVollzG ist entsprechend zu ändern.